

Gesangverein Concordia 1850 Nordenstadt e.V.

Satzung

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Sprecher/-innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Gesangverein Concordia 1850 Nordenstadt e.V.“ hat seinen Sitz in Wiesbaden-Nordenstadt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und gehört zum Sängerkreis Wiesbaden im hessischen Sängerbund e.V., Sitz Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Durch Darbietungen von Chorkonzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen will der Verein bei der interessierten Hörschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Angehörigen im Besonderen den Sinn für gutes Kunstgut wecken.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Veranstaltung von Konzerten,
- b) regelmäßige wöchentliche Übungsstunden und
- c) Veranstaltungen von Abenden, die den Sinn für das gute Kunstgut wecken.

Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein der volkskulturellen Arbeit entsprechendes Niveau erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrungen

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehren-Mitgliedern.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller die Vereinssatzung anerkennt, an Aktivitäten des Vereins teilnehmen will und Vereinsbeschlüsse mitträgt.

- a) Bei aktiven Mitgliedern kann der Aufnahme eine Stimmprüfung durch den Dirigenten vorausgehen. Die aktiven Mitglieder werden zum regelmäßigen Besuch der Übungsstunden angehalten.
- b) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer 40 Jahre aktiv im Verein gesungen hat oder 50 Jahre förderndes Mitglied ist.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Er ist einmal jährlich spätestens zum 31. Mai eines Jahres -möglichst unbar per Einzugsermächtigung- zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über einen reduzierten Beitrag oder die Beitragsbefreiung entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten

- A) die Mitgliederversammlung,
- B) der Vorstand,
- C) der erweiterte Vorstand.

A. Die Mitgliederversammlung

Die jährlich durchzuführende ordentliche Mitgliederversammlung ist bis zum 31. Mai des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Postversand, Email oder eigene Zustellung bekannt zu machen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen. Ihre Bekanntgabe erfolgt in derselben Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem geschäftsführenden Vorstand (gem. § 6 Absatz B, letzter Satz) geleitet.

In der Jahresmitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Entlastungsbeschluss wird von der Versammlung durch offene Abstimmung herbeigeführt.

Falls nicht anders beschlossen, erfolgt die Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel. Alle anderen Wahlgänge und Beschlüsse können durch offene Abstimmungen getätigt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Änderungen der Satzung erfolgen durch einen Beschluss mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem stellvertretenden Kassierer,
- e) dem Schriftführer,
- f) den jeweiligen Sprechern der einzelnen Chöre.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der Vorsitzende des Vereins alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

C. Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) die jeweiligen stellvertretenden Sprecher der einzelnen Chöre,
- c) der Inventarverwalter,
- d) der stellvertretende Inventarverwalter und Einkäufer,
- e) die Chorprobenbetreuer.

Ein Mitglied des Vereins kann mehrere Vorstandsämter bekleiden, allerdings nur ein Amt als geschäftsführender Vorstand (im Sinne §26 BGB). Bei erforderlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die Mehrfachfunktionen innerhalb des Vorstandes ausüben. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet der Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

D. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren (Kassenprüfer)

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt.

Die Chorsprecher werden durch den jeweiligen Chor ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

E. Vergütungen

- a) Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von a) beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirksamkeit zum Jahresende erfolgen.
- b) Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er kann vorgenommen werden:
 - 1. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen und der Satzung des Vereins,
 - 2. nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung oder
 - 3. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes verliert dieses gemäß §3 sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein bereits gezahlter Jahresbeitrag kann nicht erstattet werden.

§ 8 Austritt aus dem Sängerbund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Hessischen Sängerbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesang und der Kunstpflege verwendet. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Paragraphen 738-740 des BGB finden keine Anwendung.

Wiesbaden-Nordenstadt, den 24. Februar 2015